Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1271

14. 01. 82

Sachgebiet 32

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht über die Frage, ob eine noch stärkere Beteiligung der ehrenamtlichen Richter im arbeitsgerichtlichen Verfahren möglich ist

Gliederung

Gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 16. Februar 1979 — Drucksache 8/2535 — zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung — IIIa 5-3320.755 — vom 11. Januar 1982.

I. Entschließung vom 16. Februar 1979

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 139. Sitzung vom 16. Februar 1979 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens die Bundesregierung entsprechend einem Entschließungsantrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (Drucksache 8/2535 unter 3. I.) aufgefordert,

„zu prüfen, ob im Arbeitsgerichtsgesetz eine noch stärkere Beteiligung der ehrenamtlichen Richter möglich ist. Die Bundesregierung wird ersucht, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Jahren über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten und ggf. Vorschläge aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung zu machen."

II. Bericht

A. Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter nach geltendem Recht

1. Vorbemerkung

Die Mitwirkung von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern als ehrenamtliche Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit ist seit jeher ein ganz wesentliches Element dieses Gerichtszweigs. Die ehrenamtlichen Richter haben aufgrund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Kenntnisse und Erfahrungen über die sozialen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten in der Arbeitswelt, die für realitätsnahe und sozial gerechte Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbarkeit unerläßlich sind. Die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen ist entscheidend für das Vertrauen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Das Arbeitsgerichtsgesetz gibt den ehrenamtlichen Richtern gegenüber den Berufsrichtern in der 1. und 2. Instanz ein Übergewicht der Stimmen und macht damit deutlich, daß nach dem Willen des Gesetzgebers das Schwergewicht für die Verantwortung der Entscheidungen bei den ehrenamtlichen Richtern liegen soll. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, müssen deshalb die ehrenamtlichen Richter weitgehende Mitwirkungsbefugnisse im Gerichtsverfahren haben.

Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, die die ehrenamtlichen Richter vorschlagen, schulen diese für ihre Aufgaben in erheblichem Umfang. Diese Fortbildung der ehrenamtlichen Richter durch die Verbände wird von den Bundesländern finanziell gefördert.

2. Gesetzliche Vorschriften über die Mitwirkung

Das geltende Recht sieht folgende Regelungen vor:

a) Die ehrenamtlichen Richter sind ebenso wie die Berufsrichter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (§§ 25, 45 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes).

b) Im Rahmen der Prozeßleitung durch den Vorsitzenden können die ehrenamtlichen Richter — ebenso wie die berufsrichterlichen Beisitzer im landgerichtlichen Verfahren — Fragen an die Verfahrensbeteiligten stellen und ggf. mit der Verhandlungsführung beauftragt werden (§ 136 der Zivilprozeßordnung).

c) Die ehrenamtlichen Richter beraten mit den Berufsrichtern die Entscheidungen und haben bei der Entscheidung ein gleiches Stimmrecht wie die Berufsrichter (§ 196 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

d) Die ehrenamtlichen Richter unterzeichnen im Urteils- und Beschlußverfahren mit den Berufsrichtern die Entscheidungen der 2. und 3. Instanz (§ 69 Abs. 1 Satz 1, § 75 Abs. 2, § 91 Abs. 2 Satz 1, § 96 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes). In der 1. Instanz unterzeichnen sie die Entscheidungsformel, wenn die Entscheidung in ihrer Abwesenheit verkündet werden soll (§ 60 Abs. 3 Satz 2, § 84 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes).

3. Befugnisse der Berufsrichter

Den vorsitzenden Berufsrichtern sind einige Aufgaben vorbehalten. Der Gesetzgeber hat sich dabei vor allem von dem Gedanken leiten lassen, daß Aufgaben vorbereitender Art oder mit überwiegend juristisch-technischem Gehalt im Interesse des das ganze arbeitsgerichtliche Verfahren beherrschenden Beschleunigungsgrundsatzes von den volljuristisch ausgebildeten vorsitzenden Berufsrichtern allein erledigt werden sollten. Es handelt sich um folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Die Berufsrichter führen die der streitigen Verhandlung vorgeschaltete Güteverhandlung allein (§ 54 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes). In der streitigen Verhandlung, an der die ehrenamtlichen Richter mitwirken, obliegt ihnen die Prozeßleitung (§ 136 der Zivilprozeßordnung).

b) Sie bereiten die streitige Verhandlung vor, damit diese entsprechend dem Beschleunigungsgrundsatz möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann; dazu können die vorsitzenden Richter einzelne in § 56 des Arbeitsgerichtsgesetzes vorgesehene Vorbereitungsmaßnahmen ergreifen.

c) Sie erlassen Beschlüsse und Verfügungen, die nicht aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergehen; im übrigen haben die Berufsrichter die Befugnisse eines vorsitzenden Richters beim Landgericht (§ 53 des Arbeitsgerichtsgesetzes).

d) Die Berufsrichter entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung in bestimmten im Arbeitsgerichtsgesetz (§§ 55 und 72a Abs. 5 Satz 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes) aufgezählten Einzelfällen mit überwiegend juristisch-technischen Charakter.

e) Die Berufsrichter verfassen die Urteils- und Beschlußentwürfe.

f) In der 1. Instanz unterschreibt nur der Berufsrichter Urteile und Beschlüsse (§ 60 Abs. 4 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, s. aber II, A, 2 Buchstabe d).

g) Die Berufsrichter entscheiden über die Besetzung der Einigungsstelle nach § 98 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

B. Vorschläge zur Verbesserung der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter im arbeitsgerichtlichen Verfahren

1. Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat zur Vorbereitung dieses Berichts die Bundesländer, das Bundesarbeitsgericht, den Deutschen Gewerkschaftsbund, die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, den Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands e. V., die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, den Deutschen Anwalt-Verein e. V., die Bundesrechtsanwaltskammer, den Deutschen Richterbund, die Konferenz der Präsidenten der Landesarbeitsgerichte und den Deutschen Arbeitsgerichtsverband e. V. um Vorschläge gebeten. Im Rahmen einer empirischen Untersuchung über die Kündigungspraxis und den Kündigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland[1]) (im weiteren: MPI-Untersuchung) hat sich auf Anregung der Bundesregierung das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht auch mit der Frage der Beteiligung der ehrenamtlichen Richter im arbeitsgerichtlichen Verfahren befaßt, um hier evtl. bestehende Defizite aufzudecken.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Frage einer noch stärkeren Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in arbeitsgerichtlichen Verfahren vor allem auf Grund der Erfahrungen und Anregungen der Praxis beantwortet werden sollte.

2. Einzelne Vorschläge

Es wurden folgende Vorschläge gemacht, die auf eine stärkere Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter im arbeitsgerichtlichen Verfahren abzielen:

a) Verbesserte Information der ehrenamtlichen Richter über den Prozeßstoff

Es ist vorgeschlagen worden, die Information der ehrenamtlichen Richter über den Prozeßstoff zu verbessern.

Zwar werden nach den Ergebnissen der MPI-Untersuchung fast alle ehrenamtlichen Richter vor der Verhandlung von dem Vorsitzenden über die anstehenden Fälle informiert[2]). Dennoch ist in der 1. Instanz etwa $^{1}/_{3}$ der ehrenamtlichen Richter, die im Rahmen der MPI-Untersuchung geantwortet haben, nicht vollständig mit den Vorbereitungsmöglichkeiten auf die Sitzungen zufrieden[3]). In der 2. Instanz sind etwa 20 v. H. der ehrenamtlichen Richter mit den Vorbereitungsmöglichkeiten unzufrieden[4]).

Beim Bundesarbeitsgericht wurden keine entsprechenden Erhebungen durchgeführt. Da dort aber die ehrenamtlichen Richter alle wesentlichen Aktenvorgänge rechtzeitig vor der Verhandlung zugesandt bekommen, ist davon auszugehen, daß die ehrenamtlichen Richter mit ihren Vorbereitungsmöglichkeiten zufrieden sind.

Die Ergebnisse der MPI-Untersuchung zeigen, daß die Information der ehrenamtlichen Richter über den Prozeßstoff in der ersten und zweiten Instanz verbessert werden sollte.

Ob, in welcher Weise und in welchem Umfang die ehrenamtlichen Richter über die anstehenden Sachen zu informieren sind, ist derzeit für die Arbeitsgerichtsbarkeit, aber auch für die ordentlichen Gerichte, gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts[5]) ist aber der vorsitzende Berufsrichter verpflichtet, die ehrenamtlichen Richter vorher nach pflichtgemäßem Ermessen in die einzelnen zur Verhandlung anstehenden Sachen einzuführen, sofern die Information der ehrenamtlichen Richter nicht durch die vorherige Übersendung der entsprechenden Unterlagen oder die Gewährung der Akteneinsicht durch die Gerichte erfolgt.

Die durchgeführten Befragungen haben über die derzeitige mündliche Information durch den vorsitzenden Richter hinaus u. a. folgende Vorschläge ergeben:

— Frühzeitige Übersendung der maßgeblichen Schriftsätze bzw. Entscheidungen.

[1]) Kündigungspraxis und Kündigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland, eine empirische Untersuchung, durchgeführt vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1981.

[2]) vgl. Fn 1, S. 884

[3]) vgl. Fn 1, S. 886

[4]) vgl. Fn 3

[5]) vgl. Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Mai 1981 — 4 AZR 1080/78 —

— Umfassendere Einführung in den Sach- und Streitstand mit gutachterlicher Darstellung durch den Berufsrichter vor Beginn der Sitzung.
— Kurze vorherige schriftliche Information über die zu behandelnden Fälle.
— Erleichterung der Akteneinsicht durch die ehrenamtlichen Richter.

Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf es zur Verwirklichung der genannten Vorschläge über die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hinaus keiner gesetzlichen Regelung über eine verbesserte Information der ehrenamtlichen Richter.

Eine gesetzliche Regelung könnte, um alle vorgeschlagenen Informationsmöglichkeiten offenzuhalten, lediglich in einer Generalklausel das Ziel einer besseren Information der ehrenamtlichen Richter beschreiben, so daß am derzeitigen Rechtszustand nichts geändert würde. Es ist vielmehr ein praktisches Problem, wie unter Berücksichtigung der Besonderheiten in den einzelnen Bundesländern (z. B. Flächenstaat oder Stadtstaat) sowie von Kosten- und Zeitgesichtspunkten die Information der ehrenamtlichen Richter verbessert werden kann. Einige der vorgeschlagenen Verfahren sind bereits mit gutem Erfolg versuchsweise eingeführt worden. So werden bei einigen Arbeitsgerichten die ehrenamtlichen Richter in Kurzform schriftlich über den Sach- und Streitstand der anstehenden Fälle informiert. Bei mehreren Landesarbeitsgerichten werden den ehrenamtlichen Richtern Kopien des erstinstanzlichen Urteils sowie der Berufungsbegründung und -beantwortung übersandt.

Die Bundesländer werden sich bemühen, unter Beteiligung der Praxis möglichst einheitliche Verfahren zur besseren Information der ehrenamtlichen Richter zu entwickeln.

Die Bundesregierung schlägt dem Deutschen Bundestag vor, die Bundesländer mit einer Entschließung aufzufordern, die Information der ehrenamtlichen Richter über den Prozeßstoff bei den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten durch möglichst einheitliche Verfahren zu verbessern.

b) Mitwirkung derselben ehrenamtlichen Richter bei vertagten Verhandlungen

Nach § 31 Abs. 1, § 39 Satz 1, § 43 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes sollen die ehrenamtlichen Richter nach der Reihenfolge der Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Gerichtsjahres oder vor Beginn der Amtszeit neu berufener ehrenamtlicher Richter aufstellt. Es ist vorgeschlagen worden, gesetzlich zwingend vorzuschreiben, daß dieselben ehrenamtlichen Richter auch bei vertagten Verhandlungen mitwirken. Andere Stellungnahmen sprechen sich dagegen aus.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte es bei der bisherigen Regelung bleiben. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts [6]) läßt es die jetzige Sollvorschrift zu, daß dieselben ehrenamtlichen Richter auch bei vertagten Verhandlungen mitwirken. Eine Umfrage bei den Ländern hat ergeben, daß bereits jetzt bei rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen dieselben ehrenamtlichen Richter bei vertagten Verhandlungen hinzugezogen werden. Es ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, daß der nach § 29 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes zu bildende Ausschuß der ehrenamtlichen Richter vor der Geschäftsverteilung anzuhören ist, so daß für die ehrenamtlichen Richter die Möglichkeit besteht, entsprechende Regelungen in den Geschäftsverteilungsplänen zu verlangen. Das geltende Recht ist deshalb ausreichend flexibel, um die besonderen Verhältnisse in den einzelnen Ländern und an den einzelnen Gerichten, aber auch die Wünsche der ehrenamtlichen Richter, zu berücksichtigen. Ist die Kammer bei einer vertagten Verhandlung mit neuen ehrenamtlichen Richtern besetzt, können deren Informationslücken über den vorangegangenen Prozeßverlauf durch die unter II, B, 2 Buchstabe a vorgeschlagene verbesserte Unterrichtung der ehrenamtlichen Richter geschlossen werden.

Da das geltende Recht zusammen mit einer zukünftig verbesserten Information der ehrenamtlichen Richter über vorausgegangene Verhandlungen deren Mitwirkungsmöglichkeiten im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht beeinträchtigt, sollten gesetzliche Änderungen nicht vorgenommen werden. Dies gilt vor allem für eine zwingende Vorschrift, wonach die ehrenamtlichen Richter in jedem Fall auch bei vertagten Verhandlungen hinzuzuziehen sind. Eine solche Regelung würde erhebliche Nachteile mit sich bringen. Nach einer Umfrage bei den Bundesländern würde sie hohe zusätzliche Kosten und Organisationsprobleme verursachen und darüber hinaus zu einer Verlängerung der Verfahren führen. Aus diesen Gründen haben sich die für die Arbeits- und Landesarbeitsgerichte zuständigen Bundesländer bis auf ein Land auch gegen den Vorschlag ausgesprochen.

Die Erhöhung der Kosten würde aus der notwendigen stärkeren Inanspruchnahme der ehrenamtlichen Richter resultieren (Entschädigung für Zeitversäumnis, Fahrtkosten, Aufwandsentschädigung). Organisatorische Probleme dürfte vor allem die Koordination der Termine für vertagte Verhandlungen, aber auch die Tatsache mit sich bringen, daß künftig an den einzelnen Termintagen mit jeweils unterschiedlicher Besetzung für die verschiedenen Fälle verhandelt werden müßte. Die Zahl der ehrenamtlichen Richter müßte erheblich erhöht werden, um eine zu starke Beanspruchung der einzelnen Richter zu vermeiden. Bereits jetzt bestehende Schwierigkeiten der Verbände, in ausreichender Zahl qualifizierte ehrenamtliche Richter vorzuschlagen, würden verschärft. Vor allem aber sind erhebliche Verfahrensverlängerungen durch die erschwerte Terminkoordination zwischen den einzelnen ehrenamtlichen Richtern und dem Terminplan des Gerichts zu befürchten. Über den Umfang von Vertagungen wird keine Statistik geführt. Für die erste Instanz gehen die Schätzungen bis zu 40 v. H. der Fälle; für die zweite Instanz liegen die Schätzungen niedriger.

[6]) Urteil vom 2. März 1962, BAGE 12, S. 321 ff.

Die Bundesregierung schlägt aus den genannten Gründen vor, die derzeitige Regelung über die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter bei vertagter Verhandlung unverändert beizubehalten.

c) Unterzeichnung der erstinstanzlichen Entscheidungen durch die ehrenamtlichen Richter

Nach geltendem Recht unterzeichnet nur der Vorsitzende die erstinstanzlichen Urteile und Beschlüsse (§ 60 Abs. 4 Satz 1, § 84 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes). Sollen diese Entscheidungen in Abwesenheit der ehrenamtlichen Richter verkündet werden, unterzeichnen die ehrenamtlichen Richter vorher die Entscheidungsformel (§ 60 Abs. 3 Satz 2, § 84 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes).

Es ist überwiegend vorgeschlagen worden, daß die ehrenamtlichen Richter, ebenso wie in der 2. und 3. Instanz, auch in der 1. Instanz die Entscheidungen unterzeichnen sollen.

Dieser Vorschlag führt zu einer bedeutenden Verbesserung der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter in der 1. Instanz, da sie durch ihre Unterschrift unter die Entscheidungsgründe diese mitverantworten und deshalb auch mitgestalten werden.

Der Vorschlag führt außerdem dazu, daß das Gewicht der ehrenamtlichen Richter durch ihre Unterschrift unter das vollständige Urteil auch gegenüber den Prozeßparteien deutlich hervorgehoben wird. Durch eine entsprechende Gesetzesänderung wird auch die zum Teil bestehende mangelhafte Information der ehrenamtlichen Richter in der 1. Instanz über die Urteilsgründe, wie sie in der MPI-Untersuchung festgestellt worden ist, beseitigt[7]).

Zwar ist nicht zu verkennen, daß die Mitunterzeichnung der Entscheidungen durch die ehrenamtlichen Richter eine gewisse Verfahrensverzögerung mit sich bringen kann. Nach ersten Erfahrungen mit der probeweisen Einführung dieser Regelung an einigen Gerichten kann aber davon ausgegangen werden, daß die Verzögerungen tragbar sind.

Die Bundesregierung schlägt deshalb dem Deutschen Bundestag vor, § 60 Abs. 4 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Weise zu ändern, daß das Urteil von sämtlichen Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben ist. Eine solche Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes sollte allerdings nicht isoliert, sondern bei geeigneter Gelegenheit im Zusammenhang mit anderen arbeitsrechtlichen Gesetzesänderungen erfolgen.

d) Richterroben für die ehrenamtlichen Richter

Vereinzelt ist entgegen dem Votum anderer Stellungnahmen vorgeschlagen worden, daß die ehrenamtlichen Richter in Zukunft Richterroben tragen sollten.

Die Pflicht zum Tragen von Roben durch Richter ist eine Angelegenheit des Dienstrechts, nicht eine Frage des Verfahrensrechts. Eine solche Regelung würde auch nicht zu einer unmittelbaren Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten der ehrenamtlichen Richter im arbeitsgerichtlichen Verfahren führen. Ob die Stellung der ehrenamtlichen Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit durch das Tragen von Richterroben aus der Sicht der Rechtsuchenden angehoben wird, wird unterschiedlich beurteilt. Zwei Bundesländer haben Regelungen, die auch die ehrenamtlichen Richter zum Tragen von Roben verpflichten. Hinzu kommt, daß diese Frage auf Bundesebene kaum isoliert für die Arbeitsgerichtsbarkeit gelöst werden kann, da sie sich auch für die anderen Gerichtsbarkeiten, die eine Mitwirkung ehrenamtlicher Richter kennen, stellt. Außerdem gibt es für ehrenamtliche Richter auf Bundesebene kein Dienst- oder Standesrecht, daß im Sinne des Vorschlages geändert werden könnte, so daß ein solches erst geschaffen werden müßte.

Aus den genannten Gründen schlägt die Bundesregierung vor, von einer gesetzlichen Regelung dieser Frage abzusehen.

e) Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter bei Säumnisentscheidungen und Beweisbeschlüssen

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes entscheidet der Vorsitzende allein bei Säumnis einer oder beider Prozeßparteien. Nach § 55 Abs. 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes kann er Beweisbeschlüsse, die sich auf eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter, die Einholung schriftlicher Auskünfte von Zeugen nach § 377 Abs. 3 und 4 der Zivilprozeßordnung und die Einholung amtlicher Auskünfte beziehen, allein erlassen und vor der streitigen Verhandlung ausführen. Beide Regelungen sind durch das Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens[8]) nach einem schwierigen parlamentarischen Vermittlungsverfahren geschaffen worden und am 1. Juli 1979 in Kraft getreten. Es sollten zunächst einmal die Erfahrungen der Praxis mit dieser Neuregelung abgewartet werden, bevor die Änderung dieser Vorschriften erneut geprüft wird, zumal der Änderungsvorschlag lediglich in einer Stellungnahme enthalten ist.

Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, die jetzige Regelung der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter bei Säumnisentscheidungen und Beweisbeschlüssen unverändert beizubehalten.

f) Sonstige Vorschläge

In den Stellungnahmen sind weitere Vorschläge enthalten, die den durch die Entschließung festgelegten Auftrag der Bundesregierung überschreiten, zu prüfen, ob im gerichtlichen Verfahren eine noch stärkere Beteiligung der ehrenamtlichen Richter möglich ist. Es handelt sich z. B. um den Vorschlag, die Kammern der Landesarbeitsgerichte in „Senate" umzubenennen, die Frage der Inkompatibilität der Funktionen als Prozeßvertreter und ehrenamtlicher Richter zu regeln oder die finanziellen und arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für die ehrenamtlichen Richter zu verbessern.

[7]) s. Fn 1, S. 888

[8]) Gesetz zur Beschleunigung und Bereinigung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens vom 21. Mai 1979 (BGBl. I S. 545)

Da diese Vorschläge nicht entsprechend der Entschließung unmittelbar auf eine verbesserte Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter im Gerichtsverfahren abzielen, nimmt die Bundesregierung hierzu nicht Stellung.

C. Zusammenfassung

Die Bundesregierung schlägt dem Deutschen Bundestag zu der Frage, ob eine noch stärkere Beteiligung der ehrenamtlichen Richter im arbeitsgerichtlichen Verfahren möglich ist, folgendes vor:

1. Bei geeigneter Gelegenheit sollte § 60 Abs. 4 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes dahin geändert werden, daß die Urteile der 1. Instanz von sämtlichen Mitgliedern der Kammer unterzeichnet werden.

2. Der Deutsche Bundestag sollte in einer Entschließung die Bundesländer auffordern, die Information der ehrenamtlichen Richter über den Prozeßstoff bei den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten durch möglichst einheitliche Verfahren zu verbessern.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838